RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Juli 1971

über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen

(71/286/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und durch die Gemeinschaftsvorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse übertragen worden sind, genaue Angaben über das Produktionspotential bestimmter Baumobstanlagen in der Gemeinschaft und über mittelfristige Vorausschätzungen der Erzeugung und des Marktangebots.

Erhebungen über die Baumobstanlagen werden zur Zeit nur in einigen Mitgliedstaaten durchgeführt ; diese Erhebungen gestatten keine genaue, einheitliche und zeitlich harmonisierte Beobachtung der Erzeugung und des Marktangebots an Obst ; eine mittelfristige Vorausschätzung der Erzeugung und des Marktangebots wird zur Zeit nur von einigen Mitgliedstaaten durchgeführt.

Es empfiehlt sich deshalb, in allen Mitgliedstaaten zur gleichen Zeit, nach denselben Kriterien und mit vergleichbarer Genauigkeit Erhebungen über den Obstbaumbestand für die einzelnen Obstarten vorzunehmen ; da neu angepflanzte Obstbäume erst nach einigen Jahren in den vollen Ertrag gelangen, ist es angebracht, diese Erhebungen alle fünf Jahre zu wiederholen ; auf diese Weise können zuverlässige Daten über das Produktionspotential unter Berücksichtigung der noch nicht im Ertrag stehenden Obstbäume gewonnen werden.

Es empfiehlt sich, die Erhebungen grundsätzlich auf die Obstbaubetriebe zu beschränken, die mindestens 15 a Obstanbaufläche mit Apfel-, Birn-, Pfirsich- und Apfelsinenbäumen zum Zwecke des Verkaufs von Obst bewirtschaften ; Betriebe mit einer Obstanbaufläche unter 15 a können vernachlässigt werden, da sie nur in geringem Umfang das Marktangebot beeinflussen.

(1) ABl. Nr. C 11 vom 5. 2. 1971, S. 32.

Dabei sind in allen Mitgliedstaaten einheitlich bei jeder Obstart die wichtigsten Sorten zu erheben, wobei eine möglichst umfassende Unterteilung nach Sorten anzustreben ist.

Da die Erhebungsergebnisse zur jährlichen Berechnung des jeweiligen Produktionspotentials dienen sollen, sind auch Angaben über Alter der Bäume, Pflanzdichte und gegebenenfalls über Bewässerung bzw. Beregnung erforderlich ; die Erhebungsergebnisse sind der Kommission möglichst rasch mitzuteilen.

Einem Mitgliedstaat, der unmittelbar vor Inkrafttreten der Richtlinie Erhebungen über Obstanlagen durchgeführt oder vorbereitet hat, sollte die Möglichkeit belassen werden, die Ergebnisse dieser Erhebung zu verwenden, falls sie den wesentlichen Gemeinschaftskriterien entsprechen und damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können.

Für die mittelfristigen Vorausschätzungen ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten alljährlich den Umfang der gerodeten Obstanbauflächen schätzen und der Kommission mitteilen ; es ist außerdem erforderlich, der Kommission alljährlich Angaben über die Neupflanzungen von Obstbäumen der obengenannten Arten zu übermitteln.

Es empfiehlt sich, in den Mitgliedstaaten, in denen seit der letzten Erhebung der Baumobstanlagen Rodungen ungewöhnlich großen Ausmaßes ermittelt wurden, den Umfang dieser Rodungen durch besondere Erhebungen genauer festzustellen und die Ergebnisse der Kommission mitzuteilen.

Es empfiehlt sich, die Zahlenangaben zu berücksichtigen, die bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft (2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2476/70 (3) anfallen.

Es ist erforderlich, daß die Kommission Berichte unterbreitet, an Hand derer der Rat prüfen kann, inwieweit sich mit den vorgenommenen Erhebungen und Schätzungen die Ziele dieser Richtlinie erreichen lassen ; die Kommission schlägt gegebenenfalls eine Annäherung der Methoden vor.

(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 266 vom 9. 12. 1970, S. 2.

Damit eine möglichst wirksame Koordinierung gewährleistet wird, sollen alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie in Konsultationen und ständiger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten behandelt werden.

Es ist erforderlich, die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft für die Ausgaben festzulegen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen ersten Erhebung entstehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen im Jahre 1972, danach alle fünf Jahre im Frühjahr, Erhebungen über die Baumobstanlagen in ihrem Hoheitsgebiet durch, die der Erzeugung von Tafeläpfeln, Tafelbirnen, Pfirsichen und Apfelsinen dienen.

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 betrifft alle Betriebe mit einer Obstanbaufläche von mindestens 15 a, sofern darauf Obstbäume der in Absatz 1 genannten Arten angepflanzt sind und das darauf erzeugte Obst vollständig oder überwiegend für den Verkauf bestimmt ist.

Die Erhebung erstreckt sich auf Reinkulturen und Mischkulturen, d. h. Pflanzungen von Obstbäumen mehrerer der in Absatz 1 genannten Arten oder Pflanzungen, auf denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Arten zusammen mit anderen Obstbäumen angebaut werden.

Sie erstreckt sich außerdem auf Flächen, die neben der Erzeugung von Obst auch der Erzeugung von anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, soweit Obstbäume der in Absatz 1 genannten Arten die Hauptkultur auf den betroffenen Flächen bilden.

(3) Die Erhebung kann als Vollzählung oder als Stichprobenzählung mit Zufallsauswahl durchgeführt werden.

(4) Ein Mitgliedstaat, der während der beiden letzten Jahre vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in seinem Hoheitsgebiet Erhebungen über die Obstanlagen durchgeführt oder materiell vorbereitet hat, kann die Ergebnisse dieser Erhebung verwenden, falls sie den in dieser Richtlinie angestrebten Zielen und den darin festgelegten wesentlichen Gemeinschaftskriterien entsprechen. Bei den folgenden Erhebungen muß dieser Mitgliedstaat jedoch die gemeinschaftlichen Kriterien und den gemeinschaftlichen Erhebungszeitpunkt einhalten.

Artikel 2

(1) Bei den Erhebungen nach Artikel 1 sind für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Obstarten die nachstehenden Merkmale zu ermitteln.

Diese Erhebungen sind so anzulegen, daß die Ergebnisse in unterschiedlicher Kombination der genannten Merkmale dargestellt werden können.

A. *Obstsorte*

Für jede Obstart sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung so viele Sorten auszuweisen, daß je Mitgliedstaat mindestens 80 v. H. der Gesamtanbaufläche der betreffenden Obstart nach Sorten getrennt aufgenommen werden, in jedem Fall aber alle Sorten, die 3 v. H. oder mehr der Gesamtanbaufläche der betreffenden Obstart ausmachen.

Bei den Pfirsichen brauchen Belgien, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande eine Unterscheidung nach Sorten nicht vorzunehmen. Die Apfelsinen sind nur in Frankreich und in Italien zu erheben, in Frankreich ohne Unterscheidung nach Sorten.

B. *Alter der Bäume*

Das Alter der Bäume muß vom Zeitpunkt ihrer Einpflanzung in der Obstanlage an gerechnet werden. Die Pflanzsaison vom Herbst bis zum Frühjahr gilt als ein einheitlicher Zeitraum. Im Falle von Umveredelungen ist der Zeitpunkt der Umveredelung maßgebend.

Dabei sind folgende Altersklassen vorzusehen :

weniger als 1 Jahr	5 — 9 Jahre
1 Jahr	10 — 14 Jahre
2 Jahre	15 — 24 Jahre
3 Jahre	25 Jahre und älter
4 Jahre	

C. *Nettoanbaufläche, Baumzahl und Pflanzdichte*

Die Erheber oder die Dienststellen, die den Erhebungsbogen auswerten, ermitteln die Klasse der Pflanzdichte auf der Grundlage von Nettoanbaufläche und Baumzahl nach folgender Einteilung :

a) Äpfel, Birnen, Pfirsiche :
 — weniger als 400 Bäume je ha
 — 400 bis 799 Bäume je ha
 — 800 bis 1599 Bäume je ha
 — 1600 Bäume und mehr je ha

b) Apfelsinen :
 — weniger als 250 Bäume je ha
 — 250 bis 499 Bäume je ha
 — 500 bis 999 Bäume je ha
 — 1 000 Bäume und mehr je ha

Die Pflanzdichte kann auch direkt erhoben werden.

D. *Bewässerung und Beregnung*

Falls eine regelmäßige Bewässerung oder Beregnung vorgenommen wird, ist die betreffende Obstanbaufläche anzugeben ; dabei ist zwischen Beregnung und anderen Arten der Bewässerung zu unterscheiden.

(2) Falls die Mitgliedstaaten bei den Obstanbauflächen gemäß Artikel 1 Absatz 1 weitere, den Zielen dieser Richtlinie entsprechende Merkmale, beispielsweise Unterlagen, Baumformen und Stammhöhe, erheben lassen, sind die Ergebnisse ebenfalls der Kommission mitzuteilen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Einschränkung des Beobachtungsfehlers und zur Schätzung der Beobachtungsfehler für die Gesamtfläche jeder Obstart.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Stichprobenfehler in den Ergebnissen der Stichprobenerhebungen für die Gesamtfläche jeder Obstart die Größenordnung von 3 v. H. nicht überschreiten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der Erhebungen in der in Artikel 2 aufgeführten Unterteilung möglichst bald, jedoch spätestens acht Monate nach Durchführung der Erhebung und für die erste Erhebung auf jeden Fall vor dem 1. September 1973 mit.

(2) Die Ergebnisse gemäß Absatz 1 sind nach Produktionszonen vorzulegen.

Falls die Mitgliedstaaten die Erhebungsdaten nicht nach Produktionszonen aufbereiten können, sind die Ergebnisse für die im Anhang aufgeführten Gebiete vorzulegen.

(3) Die in Artikel 3 genannten Beobachtungsfehler und Stichprobenfehler sind spätestens zehn Monate nach Durchführung der Erhebung mitzuteilen.

Artikel 5

(1) Ab 1973 schätzen die Mitgliedstaaten alljährlich die in ihrem Hoheitsgebiet während der letzten Saison durchgeführten Rodungen von Anbauflächen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Obstarten und teilen die Ergebnisse bis spätestens 31. Juli der Kommission mit.

Falls Erhebungen über den Umfang der Rodungen durchgeführt werden, sind die Ergebnisse bis spätestens 31. August der Kommission zu übermitteln.

(2) Falls in einem Mitgliedstaat Rodungen gemäß Absatz 1 in ungewöhnlich großem Ausmaß stattgefunden haben und genaue Angaben hierüber nicht vorliegen, führt der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag der Kommission und in Zusammenarbeit mit der Kommission im Frühjahr des darauffolgenden Jahres Erhebungen über das Ausmaß der Rodungen durch, die in seinem Hoheitsgebiet seit der letzten Erhebung der Baumobstanlagen gemäß Artikel 1 Absatz 1 durchgeführt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb von acht Monaten die Ergebnisse dieser Erhebung mit. Diese Bestimmung ist in den nach Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Erhebungsjahren sowie in dem Jahr davor und dem Jahr danach nicht anwendbar.

(3) Die Zahlenangaben, die bei den zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 getroffenen Maßnahmen in bezug auf das Roden von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen anfallen, sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Ab 1973 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich bis spätestens 31. Dezember Angaben über die während der abgelaufenen Saison in ihrem Hoheitsgebiet erfolgten Anpflanzungen von Obstbäumen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Arten. Bei den Angaben ist möglichst nach Sorten zu unterscheiden.

Artikel 7

Die Kommission untersucht im Rahmen von Konsultationen und einer ständigen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten :

a) die entsprechend dieser Richtlinie mitgeteilten Ergebnisse ;

b) die technischen Fragen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der unter diese Richtlinie fallenden Erhebungen und Mitteilungen ergeben ;

c) die Bedeutung der Ergebnisse der unter diese Richtlinie fallenden Erhebungen und Mitteilungen.

Artikel 8

Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. Januar 1975 einen Bericht über die Erfahrungen mit der ersten Erhebung sowie ab 1. Januar 1976 jährliche Berichte hinsichtlich der Artikel 5 und 6 vor. Die Kommission unterbreitet dem Rat gegebenenfalls Vorschläge für eine Angleichung der in den Mitglied-

staaten angewendeten Methoden. Der Rat entscheidet über diese Vorschläge nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 1 genannte erste Erhebung ist eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1].

(2) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten ihre für eine Finanzierung durch den EAGFL in Betracht kommenden Ausgaben für die in Artikel 1 genannte erste Erhebung, und zwar bis zu folgenden Höchstbeträgen :

	Rechnungseinheiten
Deutschland	42 000
Belgien	15 000
Frankreich	196 000
Italien	420 000
Luxemburg	300
Niederlande	35 000

Den Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Stichprobenerhebungen durchführen, werden jedoch im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages die Kosten nach einem Pauschalsatz von 7 Rechnungseinheiten je Hektar der in der Erhebung tatsächlich einbezogenen Obstanbaufläche erstattet.

(3) Die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, anzulastenden voraussichtlichen Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme belaufen sich auf 708 300 Rechnungseinheiten. Dieser Betrag wird in den Haushaltsplan für das Jahr 1973 eingesetzt.

(4) Die von den Mitgliedstaaten zu stellenden Anträge auf Erstattung sind der Kommission vor dem 1. September 1973 vorzulegen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 26. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

ANHANG

Verzeichnis der in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Gebiete

Bundesrepublik Deutschland :

1. Schleswig-Holstein
2. Niedersachsen
3. Nordrhein-Westfalen
4. Hessen
5. Rheinland-Pfalz
6. Baden-Württemberg
7. Bayern
8. Saarland
9. Hamburg
10. Bremen
11. Berlin

Frankreich :

1. Nord, Picardie
2. Basse-Normandie, Haute-Normandie
3. Bretagne, Pays de la Loire, Poitou-Charente
4. Centre, Région parisienne
5. Franche-Comté, Champagne, Bourgogne
6. Lorraine, Alsace
7. Limousin, Auvergne
8. Rhône-Alpes
9. Aquitaine, Midi-Pyrénées
10. Languedoc, Provence-Côte d'Azur-Corse

Italien :

1. Piemonte, Valle d'Aosta
2. Lombardia
3. Veneto, Trentino-Alto Adige, Friuli-Venezia Giulia
4. Liguria
5. Emilia-Romagna
6. Toscana
7. Umbria, Marche
8. Lazio, Abruzzi
9. Campania, Calabria, Molise
10. Puglia, Basilicata
11. Sicilia
12. Sardegna

Belgien : bildet ein Gebiet

Luxemburg : bildet ein Gebiet

Niederlande : bilden ein Gebiet